

Entbindung von der Schweigepflicht

Erziehungsberatung als Leistung der Jugendhilfe erfolgt grundsätzlich zum Wohle der Kinder und Jugendlichen, deren Eltern die Beratung aufsuchen, zur Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie der gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche nehmen auch aus eigenem Antrieb in einer Not- und Konfliktlage nach § 8 Abs. 3 SGB VIII Beratung in Anspruch. Ihre Anliegen stehen immer im Mittelpunkt bei der Planung des beraterischen Vorgehens, unabhängig davon, von wem die Initiative zur Beratung ausgeht, von ihnen selber, von den Eltern oder von anderen erzieherisch verantwortlichen Personen. Das vernetzte Arbeiten im Sozialraum und die Kooperation mit anderen Institutionen und Regeleinrichtungen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe gehört standardmäßig zur Fachlichkeit der Erziehungsberatung. Auch dabei ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien stets handlungsleitend.

Grundsätzliche Überlegungen zu fallbezogener Kooperation

Grundlegende Anforderung an die fallbezogene Kooperation ist die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Datenschutz, die konstitutiv sind für die Vertrauensbeziehung zwischen den Ratsuchenden und der Fachkraft. Zur Weitergabe der anvertrauten Daten der Eltern, Kinder und Jugendlichen ist in

der Regel eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht notwendig (vgl. bke 2009). Im Zusammenhang mit der Unterschrift der Eltern und falls erforderlich (siehe unten) des betroffenen Kindes oder Jugendlichen muss die ausführliche Information der beteiligten Familienmitglieder über Zweck und Inhalt des fallbezogenen Austausches stehen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten, auch die jungen Menschen, soweit sie altersgemäß in den Vorgang einbezogen sind, verstehen, worum es geht. In höchstem Maße ist die Transparenz gegeben,

nicht gegeben, so sollte im Anschluss an das Gespräch die Familie möglichst zeitnah über Inhalte und Ergebnisse informiert werden, so dass für Eltern und je nachdem auch für die Kinder und Jugendlichen jeder Schritt verständlich und nachvollziehbar dargestellt wird. Das gilt insbesondere bei wiederholtem fachlichen Austausch. Für die Familienmitglieder bedeutet fallbezogene Kooperation häufig auch, dass die Beraterin, bzw. der Berater Kontakt mit einer Person aufnimmt, mit der die Familie im Konflikt ist oder eine Auseinandersetzung befürchtet. Auf der an-



wenn das Kooperationsgespräch im Beisein der Eltern, und soweit möglich auch im Beisein des Kindes oder des Jugendlichen stattfindet. Ziel ist die Pflege und Erhaltung des Vertrauensverhältnisses, das Voraussetzung für die gelingende Fortsetzung des Beratungsprozesses ist.

Ist der unmittelbare Einbezug der Beteiligten in den fachlichen Austausch

deren Seite kann es sein, dass mit der Kooperation die Hoffnung verbunden ist, die Fachkraft der Erziehungsberatung könne bspw. der Lehrkraft besser etwas klar machen als es einem selber gelungen ist, also mal »die Meinung sagen«. Fachlich sensibles Umgehen mit der jeweiligen Gefühlslage der Familienmitglieder ist hier gefordert, um nicht Misstrauen hervorzurufen, statt

das Vertrauen in die Hilfe zu fördern.

Entbindung von der Schweigepflicht durch Kinder/Jugendliche selber

Bei Kindern und Jugendlichen ist zu beachten, dass es für die Entbindung von der Schweigepflicht nicht auf die Geschäftsfähigkeit ab dem 18. Lebensjahr, sondern auf die Einsichtsfähigkeit in die Tragweite einer Entbindung von der Schweigepflicht ankommt. In der Regel kann diese Einsicht in die Tragweite einer Entbindungserklärung von der

geschehen. Dabei ist abzuwägen, ob auch Punkte zur Sprache kommen, die ggf. dem Kind oder Jugendlichen durch ungefilterte Information oder direktes Erleben im professionellen Kontext schaden könnten. Als Beispiel sind zugespitzte Konflikte im Rahmen einer hoch strittigen Trennung der Eltern zu nennen. Geht es allerdings um Schulprobleme eines Jugendlichen, wird die Frage nach dem Einbezug des Betroffenen fachlich entsprechend zu bewerten sein und in der Regel zumindest eine Klärung mit allen Beteiligten über die Anwesenheit beispielsweise

werden, die Eltern in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und vorab über die Mitteilung ans Jugendamt zu unterrichten. Auch betroffene Kinder und Jugendliche sollen an der Gefährdungseinschätzung sowie an der Mitteilung ans Jugendamt beteiligt werden, aber ebenfalls nur, soweit dadurch ihr Schutz nicht in Frage gestellt wird.

Schweigepflichtentbindung bei gemeinsamem Sorgerecht

Unterliegen Daten von Kindern bis zum 14. Lebensjahr oder Jugendlichen, bei denen die Einsichtsfähigkeit noch nicht gegeben ist, der Schweigepflicht, so obliegt es den Sorgeberechtigten, eine schweigepflichtige Person von der Schweigepflicht zu entbinden. Da das Sorgerecht in der Regel von den Eltern gemeinsam ausgeübt wird (§§ 1626, 1616 a BGB), kann insbesondere bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern die Schwierigkeit bestehen, eine von beiden unterschriebene Entbindungserklärung zu erhalten. Auch wenn ein Elternteil allein mit einem Kind oder Jugendlichen beraten wird, ist zu prüfen, ob die Entbindung von der Schweigepflicht durch beide sorgeberechtigte Eltern zu erfolgen hat. Das ist immer dann der Fall, wenn es sich nicht um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt, die häufig wiederkehrt, sondern wenn erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu erwarten sind. Da Erziehungsberatung nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet, und stets dem Wohl des Kindes dienen soll, kann nahezu ausgeschlossen werden, dass nur Daten des Elternteils, der die Beratung in Anspruch nimmt, ausgetauscht werden. Auch die Argumentation, dass es sich um eine Angelegenheit des täglichen Lebens nach § 1687 Abs. 1 BGB handelt, bei denen der Elternteil, der die Alltagssorge inne hat, allein entscheiden kann, kann eher selten geltend gemacht werden. Sobald die fachliche Zusammenarbeit mit einer anderen Institution in die Wege geleitet wird, kann meist davon ausgegangen werden, dass es eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung ist, die schwer abänderbare

Bei Kindern und Jugendlichen ist zu beachten, dass es auf die Einsichtsfähigkeit in die Tragweite einer Entbindung von der Schweigepflicht ankommt.

Schweigepflicht bei Jugendlichen angenommen werden. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird die Einsichtsfähigkeit des Kindes im Einzelfall von der Fachkraft einzuschätzen sein. Besteht eine angemessene Einsichtsfähigkeit kommt es auf die Entscheidung der/des sorgeberechtigten Eltern(teils) nicht an, sondern der/die Jugendliche kann die Zustimmung zur Datenweitergabe selber geben, auch gegen den Willen eines Elternteils. (vgl. bke 2012b).

Ebenso ist bezogen auf den Einbezug des Kindes oder Jugendlichen in den fachlichen Austausch die Einschätzung des Entwicklungsstands maßgeblich. Dabei kommt es nicht auf bestimmte altersgemäß gegebene Grenzen an, sondern auf die Einsichtsfähigkeit des jungen Menschen. Wenn diese Voraussetzung gegeben ist, ist je nach Thema auch das Kind, bzw. der oder die Jugendliche in die fachliche Kooperation einzubeziehen. Das kann entweder im Vorfeld durch altersgemäße Information und Klärung der Wünsche an die fallbezogene Kooperation oder durch die aktive Teilnahme des Kindes oder Jugendlichen am Abstimmungsgespräch der Fachkräfte

bei dem Austausch mit der Lehrkraft notwendig werden.

Sonderfall Kindeswohlgefährdung

Die Informationsweitergabe ohne Einwilligung der Betroffenen ist als Sonderfall zu betrachten und nur dann möglich, wenn sie nach einer strukturierten Einschätzung, in der die Gefährdung (§ 8a SGB VIII) eines Kindes oder Jugendlichen festgestellt wurde, erfolgt. Eine ausdrückliche Schweigepflichtentbindung durch die Eltern und/oder Kinder und Jugendliche ist in dem Fall nicht notwendig. Die Transparenz gegenüber den betroffenen Eltern soll dennoch gewahrt werden, so dass die Mitteilung ans Jugendamt notfalls zwar ohne Einwilligung, aber nicht ohne Wissen der Eltern erfolgt. Bei bestehendem Zeitdruck kann anders gehandelt werden. Eine Information der Sorgeberechtigten hat in dem Fall zeitnah im Anschluss zu geschehen. Wenn eingeschätzt wird, dass durch die Information der Eltern der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist, kann ebenfalls davon abgesehen

Auswirkungen auf das weitere Leben des Kindes oder Jugendlichen zumindest haben kann (vgl. bke 2012b).

In der Regel wird es möglich sein, den anderen Elternteil zu informieren und die Unterschrift und das Einverständnis zur Kooperation von beiden Eltern einzuholen. Sollte dies zu Konflikten führen, die sich nicht klären lassen, was bei zusammen und getrennt lebenden Eltern vorkommt, kann – auch kurzfristig – eine Anordnung des Familiengerichts eingeholt werden (§ 1628 BGB), die die Entscheidung über die Entbindung der Beraterin oder des Beraters von der Schweigepflicht auf einen Elternteil überträgt. Des Weiteren kann die Offenbarungsbeugnis nach den Regelungen des § 8a SGB VIII geprüft werden.

In der Praxis werden diese Erforder-

Erklärungen zum Musterformular

Das vorliegende Musterformular (siehe S. 22) zur Schweigepflichtentbindung wurde von der Kommission Rechtsfragen der bke entworfen. Es entspricht den aktuellen rechtlichen Anforderungen. Das Musterformular kann, wenn notwendig, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend ergänzt bzw. angepasst werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben.

Die Schweigepflichtentbindung kann nur für eine bestimmte Fachkraft ausgestellt werden und ist im Falle einer Vertretungsnotwendigkeit durch Urlaub oder Krankheit nicht übertragbar. Aus diesem Grund ist es vorgesehen, dass eine Fachkraft, die ggf. die Vertretung

Oft ist schnelles Handeln notwendig, um die Situation eines Kindes oder Jugendlichen möglichst umgehend zu verbessern.

nisse häufig nicht angemessen beachtet, u.a. weil sie zu einem gewissen Mehraufwand führen. Oft ist schnelles Handeln notwendig, um die Situation eines Kindes oder Jugendlichen möglichst umgehend zu verbessern. Es besteht aber immer die Möglichkeit, dass der nicht einwilligende Elternteil, sobald er davon Kenntnis erlangt, die Verletzung der Schweigepflicht zur Anzeige bringt. Abgesehen von diesem rechtlichen Hintergrund ist es auch aus fachlicher Sicht für Kinder oder Jugendliche hilfreicher, wenn sie wissen, dass beide Eltern mit dem fachlichen Vorgehen der Erziehungsberaterin/ des Erziehungsberaters einverstanden sind, und befürworten, dass es z. B. ein Kooperationsgespräch mit der Lehrkraft geben wird, um die schulische Situation des Kindes zu verbessern.

übernehmen wird, mit genannt wird. Es obliegt der Einschätzung der Beteiligten, ob hier ein Name aufgeführt werden sollte oder ob der Vorgang soweit überschaubar ist, dass darauf verzichtet werden kann, weil voraussichtlich keine Vertretungsnotwendigkeit entstehen wird.

Insbesondere zu beachten ist, dass die Schweigepflichtentbindung gegenseitig sein sollte. Das kann hergestellt werden, indem die Kooperationspartnerin/der Kooperationspartner ebenfalls ein Exemplar erhält, das den Ratsuchenden zur Übergabe mitgegeben wird. Da die kooperierende Institution nicht unbedingt alle Themen der Beratung erfahren sollte, sondern nur die relevanten Punkte ausgetauscht werden, ist daran zu denken, die Themen des fachlichen Austauschs im Formular so auszudrücken, dass durch Benennung von Inhalten andere ausgeschlos-

sen werden und nicht umgekehrt. Ein sensibler Umgang mit Formulierungen ist geboten.

Unterschieden wird zwischen *Zweck* und *Inhalt* der geplanten fallbezogenen Kooperation. In der Zeile *Zweck* soll ausgefüllt werden, was mit dem fachlichen Austausch angestrebt wird, bzw. was der Anlass zur Kooperation ist. Das Ziel der Kooperation kann beispielsweise die Beendigung einer Mobbing-Situation sein. Der Zweck der Schweigepflichtentbindung wäre dann, durch die Zusammenarbeit zu einem gemeinsamen Hilfsansatz der beteiligten Fachkräfte zu kommen. Unter *Inhalt* ist demgegenüber darzustellen, über welche Themen ein Austausch erfolgen soll. Das können sachliche Informationen über die Lebenssituation der Familie ebenso sein, wie Hypothesen und Wahrnehmungen während der Beratung. Auch Beratungsziele und der Verlauf der Beratung können wichtige Inhalte der Kooperation sein, z. B. um Doppelungen oder Widersprüche im fachlichen Vorgehen zu vermeiden.

Die Entbindung von der Schweigepflicht endet spätestens mit dem definierten Ende der Beratung. Alternativ kann ein Datum eingefügt werden, zu dem das Ende der Gültigkeit festgelegt wird.

In der Regel sollte die Schweigepflichtentbindung von beiden Eltern unterschrieben werden, soweit beide sorgeberechtigt sind. Optional ist die Unterschrift des Kindes oder Jugendlichen.

Literatur

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2009): Rechtsgrundlagen der Beratung. Empfehlungen und Hinweise für die Praxis. Fürth: bke.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012a): Inanspruchnahme von Erziehungsberatung bei gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 2, S. 14–19.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012b): Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1, S. 14–17.

Musterformular

betreffend:

Name Kind/Jugendliche/r

geb. am

Hiermit entbinde/n ich/wir

Inhaber der elterlichen Sorge

Herrn/Frau (Name des/der Mitarbeiterin)

von (Name der Erziehungsberatungsstelle)

sowie ggf. die Vertretung im Fall von Abwesenheit, z.B. Urlaub

Herrn/Frau (Name des/der Mitarbeiterin)

gegenüber

Herrn/Frau (Name des/der Mitarbeiterin)

von (Name der Einrichtung)

von der Schweigepflicht im Verhältnis zueinander.

Diese Erklärung gilt für die Dauer der Beratung, bzw. bis zum:

und dient folgendem Zweck:

Die Entbindung von der Schweigepflicht betrifft folgende Inhalte:

Die Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt die/den oben bestimmte/n Mitarbeiter/in nicht, die erhaltenen Informationen gegenüber weiteren Personen zu verwenden. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigter 1

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigter 2

Ort, Datum

Unterschrift Kind/Jugendliche/Jugendlicher